

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof in Marlow und Kloster Wulfshagen vom 21.09.26.....

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofssatzung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Marlow und Kloster Wulfshagen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Gleichstellung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofssatzung an

Wahlgrabstätten für Urnen

-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	328,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr	16,40 EUR

Wahlgrabstätten für Särge

-für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	410,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr	16,40 EUR

Urnengemeinschaftsanlage (nur in Marlow)

-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	1.500,00 EUR
---------------------------------------	--------------

Rasenwahlgrabstätten für Urnen

-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	1.490,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr	74,50 EUR

Rasenwahlgrabstätten für Särge

-für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	1.990,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr	79,60 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 35,00 EUR je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Personalkosten und Personalnebenkosten für die Grünpflege
- b) Wasserkosten
- c) Abfallkosten
- d) Kosten für die Verkehrssicherungsmaßnahmen
- e) Betriebs- und Materialkosten

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß Friedhofssatzung

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite 55,00 EUR
(zuzüglich der Gebühr für die Friedhofsunterhaltungsgebühren)

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

4. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein Wahlgrab in Rasenlage

Gebühr eines Wahlgrabes in Rasenlage pro Jahr und Grabbreite 55,00 EUR
(zuzüglich der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren)

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

5. Gebühr für die Aushebung einer Gruft

Aushebung einer Gruft für eine Urnenbeisetzung 385,00 EUR
Aushebung einer Gruft für eine Sargbestattung 735,00 EUR

6. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung 180,00 EUR
Genehmigungsgebühr für eine Umbettung 150,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 15,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 52,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 52,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung 5,00 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde 19,60 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben 5,00 EUR

7. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühr zur Ausgrabung einer Urne 350,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Friedhofsgebührensatzung beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührensatzung vom 11.03.2020 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marlow am 21.09.26.....

 (Unterschrift)	 (Siegel)	 (Unterschrift)
 (Name in Blockschrift)		 (Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates		weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Satzung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 20.10.2026.....